



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

OWA-Schreiben

An alle
Grundschulen und Förderschulen
in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 - BO 4207 - 6a.27 059

München, 16.04.2021
Telefon: 089 2186 0

Antragsverfahren für die Einrichtung sowie Rückmeldung bereits dauerhaft genehmigter offener Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Schuljahr 2021/2022

Anlagen:

1. Antrag auf Genehmigung/Förderung eines offenen Ganztagsangebots
 - 1.a Antrag auf Zusatzförderung zur Umsetzung des Schulprofils Inklusion im offenen Ganztagsangebot bis 16.00 Uhr
2. Meldeblatt für die Durchführung des offenen Ganztagsangebots
3. Teilnehmerliste der verbindlichen Anmeldungen zum offenen Ganztag:
 - a) Meldeliste A) Teilnehmer OGTS-Kurzgruppen
 - b) Meldeliste B) Teilnehmer OGTS-16 Uhr
4. Vorlage zur Erstellung eines pädagogischen Konzepts
 - 4.a Vorlage zur Darstellung der Umsetzung des Schulprofils Inklusion im pädagogischen Konzept
5. Hinweise für Erziehungsberechtigte (Elternbrief)
6. Muster Anmeldeblatt offenes Ganztagsangebot (Formular für Eltern):
 - a) Anmeldung für Schüler der eigenen Schule
 - b) Anmeldung für Schüler anderer Schulen
7. Muster Entbindung Schweigepflicht

Sehr geehrter Schulleiterinnen und Schulleiter,

für Ihren Einsatz zur Durchführung der Ganztagsangebote an Schulen auch unter pandemiebedingt erschwerten Bedingungen im Schuljahr 2020/2021 danke ich Ihnen. Auch im Schuljahr 2021/2022 können die Ganztagsange-

bote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 weiter ausgebaut und gefördert werden. Für das Antragsverfahren zur Neueinrichtung bzw. Erweiterung und die Rückmeldung bereits dauerhaft genehmigter Gruppen möchte ich Ihnen die nachfolgenden Informationen und Hinweise übermitteln:

1. Grundvoraussetzungen zur Einrichtung

Auf einige wesentliche Grundvoraussetzungen zur Einrichtung offener Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 wird im Folgenden besonders hingewiesen:

- **Einhaltung der Basisstandards gemäß Qualitätsrahmen:**
Seit Längerem haben sich die im „Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen“ festgelegten Basisstandards bewährt. Sie bilden neben den in der KMBek festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen (z. B. Mindestschülerzahlen, Buchungszeiten, personelle Voraussetzungen) die Voraussetzung für die Einrichtung und Durchführung offener Ganztagsangebote.
- **Räumlichkeiten, Schülerbeförderung und Mittagsverpflegung:**
Zur Durchführung offener Ganztagsangebote müssen geeignete Räumlichkeiten in der Schule oder auf dem Schulgelände in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Auch muss die Schülerbeförderung – insbesondere im Anschluss an das jeweilige offene Ganztagsangebot – gewährleistet sein. Eine weitere wichtige Grundvoraussetzung ist, dass die Organisation der Mittagsverpflegung einvernehmlich im Zusammenwirken von Schule und Kommune bzw. Schulaufwandsträger abgestimmt wurde.
- **Feststellung des Bedarfs in Abstimmung mit der Kinder- und Jugendhilfe**
Offene Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 ergänzen das Angebotsspektrum im Bereich der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote (gebundene Ganztagschulen, Mittagsbetreuung und An-

gebote der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. Horte). Um festzustellen, welche Angebotsform an einem Schulstandort benötigt wird, empfiehlt sich vor der Ersteinrichtung eine Bedarfserhebung zu den erforderlichen Betreuungszeiten und zur gewünschten pädagogischen Zielrichtung. Inwiefern die Schule hierbei unterstützend tätig werden kann oder die Bedarfsabfrage maßgeblich durchführt, ist vor Ort mit den zuständigen kommunalen Ansprechpartnern abzuklären. Die Planung offener Ganztagsangebote ist in enger Abstimmung mit der Kinder- und Jugendhilfe vorzunehmen.

- **Verhältnis von Mittagsbetreuungen und OGTS-Angeboten:**

Die gleichzeitige Einrichtung von Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule und von Angeboten der (verlängerten) Mittagsbetreuung an einem Schulstandort ist ausgeschlossen, da alle Formen der Ganztagsangebote an einer Schule in einem einheitlichen rechtlichen Rahmen eingerichtet werden sollen. Die gleichzeitige Einrichtung von gebundenen und von offenen Ganztagsangeboten, die beide in schulischer Verantwortung stattfinden, ist demgegenüber möglich und hat sich vielerorts bewährt.

Nähere Informationen zu den verschiedenen Angebotsformen der offenen Ganztagschule und ihren jeweiligen Rahmenbedingungen (u. a. zur Mindestteilnahme, Berücksichtigung von unterrichtlichen Angeboten, Zählerregelung, Anwesenheitslisten, Beurlaubung etc.) sind der Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 vom 30. März 2020 (Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 693) zu entnehmen.

2. Antragsverfahren für die Einrichtung offener Ganztagsangebote zum Schuljahr 2021/2022

Die Bekanntmachung (KMBek) zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 30. März 2020 (Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 693) bildet in der jeweils gültigen Fassung, ergänzt durch die nachfolgend genannten Bestimmungen, die Grundlage für die Neugenehmigung und Durchführung der offenen Ganztagsangebote im Schuljahr 2021/2022.

Wie bereits in den Vorjahren stehen auch zum Schuljahr 2021/2022 ausreichend Haushaltsmittel für die Einrichtung von zusätzlichen Gruppen zur Verfügung.

Für die Neugenehmigung bzw. Förderung eines offenen Ganztagsangebots ist ein entsprechender **Antrag** vom Schul(aufwands)träger in Absprache mit der jeweiligen Schule unter Verwendung des beigefügten Formblatts (**ANLAGE 1**) zu stellen. Das **Meldeblatt (ANLAGE 2)** sowie eine aktuelle **Teilnehmerliste** für jede Angebotsform (**ANLAGE 3a bzw. 3b**) sind jährlich einzureichen. Die Schulleitung bestätigt die sachliche Richtigkeit der Unterlagen jeweils durch ihre Unterschrift.

Entscheidendes Kriterium für die Genehmigung des Ganztagsangebots ist die Qualität des dem Antrag beizufügenden pädagogischen Ganztagskonzepts, das von Schulleitung und Kollegium unter Beteiligung von Elternbeirat – individuell ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vor Ort – zu erarbeiten ist. Das Formular zur Erstellung eines **pädagogischen Konzepts** ist diesem Schreiben ebenfalls beigefügt (**Anlage 4**). Hierbei sind u. a. die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen definierten Basisstandards sowie die in der entsprechenden KMBek angeführten Genehmigungs- bzw. Zuwendungsvoraussetzungen zu beachten und je nach Angebotsform (OGTS-Kurzgruppen bzw. OGTS-Gruppen bis 16 Uhr) zu unterscheiden. Eine gesonderte Darstellung des jeweiligen pädagogischen Konzepts ist erforderlich. Sollten sich nach der Genehmigung des Ganztagsangebots Änderungen bei der Durchführung des pädagogischen Konzepts ergeben, so sind diese ggf. auch während des Schuljahres bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines offenen Ganztagsangebots besteht nicht. Die Entscheidung über die Genehmigung liegt im Zuständigkeitsbereich der Regierung. Entfällt eine Genehmigungsvoraussetzung nachträglich, kann die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen werden.

3. Neuerungen zum Schuljahr 2021/2022

Zum Schuljahr 2021/2022 werden zwei Maßnahmen im Sinne der Qualitätsentwicklung umgesetzt: Zum einen soll es gerade kleinen Ganztagschulen – oftmals insbesondere im ländlichen Raum – erleichtert werden, auch bei geringem Betreuungsbedarf ein qualifiziertes Ganztagsschulangebot mit pädagogischem Fachpersonal durchzuführen. Zum anderen werden Rahmenbedingungen geschaffen, die es Grundschulen mit dem Schulprofil Inklusion erleichtern sollen, diesen inklusiven Schwerpunkt auch in ihrem offenen Ganztagsangebot umzusetzen.

- **Umsetzung Schulprofil Inklusion im offenen Ganztagsschulangebot**

An Grundschulen mit Schulprofil Inklusion kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Zusatzförderung im Umfang einer zusätzlichen, regulären Gruppe bis 16 Uhr beantragt werden:

- Grundschulen mit Schulprofil Inklusion
- für mindestens 10% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf der aktuellen Teilnehmerliste der Langgruppe(n) (vgl. ANLAGE 3b) wurde im Rahmen der Profilbildung ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert
- pädagogisches Konzept zur Umsetzung des Schulprofils Inklusion im Ganztagsschulangebot

Im Rahmen der Antragstellung kann die Zusatzförderung in Form einer weiteren regulären Gruppe bis 16 Uhr vom Schul(aufwands)träger in Absprache mit der jeweiligen Grundschule beantragt werden. Die Zählerregelung gemäß 2.3.3.1 der o.g. KMBek findet für diese „fiktive Gruppe“ keine Anwendung.

Nutzen Sie hierzu bitte das entsprechende Antragsformular (**ANLAGE 1a**) und stellen Sie das pädagogische Konzept zur geplanten Umsetzung (**ANLAGE 4a**) kurz dar.

Bitte beachten Sie, dass diese spezifischen Antragsunterlagen ausschließlich in Verbindung mit einer Beantragung bzw. Bewilligung des regulären offenen Ganztagsschulangebots gültig sind (vgl. Anlage 1) und eine Beantragung dieser zusätzlichen Förderung zur Umsetzung des Schulprofils Inklusion an Grundschulen jährlich erfolgen muss.

Im Rahmen der Oktoberstatistik erfolgt eine Prüfung der tatsächlichen Teilnehmerzahl mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf über das ASV-/ASD-Verfahren. Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn die o.g. Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt tatsächlich erfüllt sind.

- **Qualitätszuschlag für Standorte mit nur einer offenen Ganztagsgruppe bis 16 Uhr**

An Schulen, die aufgrund eines geringeren Betreuungsbedarfs und daraus resultierend geringer Zählerzahlen nur eine einzige OGTS-Gruppe bis 16 Uhr einrichten können, soll dennoch der Einsatz einer qualifizierten pädagogischen Fachkraft ermöglicht werden. Daher wird unter folgenden Bedingungen je Schulstandort eine zusätzliche Förderung in Höhe von einmalig 5.000€ gewährt:

- nur für Standorte mit einer einzigen OGTS-Gruppe bis 16 Uhr, Kurzgruppen bleiben unberücksichtigt
- tatsächlicher Einsatz einer pädagogischen Fachkraft (vgl. hierzu: <https://www.egov.bayern.de/kitaberufe/onlinesuche/suche.aspx>)
- Einsatzumfang dieser pädagogischen Fachkraft im Ganztagsangebot der Schule: mindestens 10 Zeitstunden pro Schulwoche

Eine Berücksichtigung dieser zusätzlich gewährten Förderung erfolgt im Rahmen des üblichen Verwaltungsvollzugs. Eine entsprechende Auszahlung folgt nach erfolgreichem Nachweis der erfüllten Voraussetzungen mit der zweiten Rate. Eine explizite Beantragung im Rahmen des hier aktuellen Antragsverfahrens ist nicht erforderlich.

4. Rückmeldung für bereits dauerhaft genehmigte Gruppen eines offenen Ganztagsangebots zum Schuljahr 2021/2022

Für bereits unbefristet genehmigte Gruppen muss kein erneuter Antrag gestellt werden. Eine Rückmeldung über die Anzahl der Teilnehmer und einzurichtende Gruppen ist ausreichend. Die benötigten Unterlagen beschränken

sich somit für bereits dauerhaft genehmigte Gruppen auf die Anlagen 2 und 3 (Meldeliste, Teilnehmerliste¹).

Falls eine höhere Anzahl an Gruppen eingerichtet und gefördert werden soll, als bereits genehmigt wurde, ist ein entsprechender Antrag auf Erweiterung zu stellen (vgl. Nr. 2).

5. Grundsätzliches zum Antragsverfahren für offene Ganztagsangebote (Jahrgangsstufen 1 bis 4) im Schuljahr 2021/2022

a) Förderung für staatliche Schulen:

Für die Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule an staatlichen Schulen steht im Schuljahr 2021/2022 für jede genehmigte Gruppe (inklusive des kommunalen Mitfinanzierungsanteils von derzeit 5.906 € je Kurzgruppe der Schülerbetreuung bzw. 6.487 € je OGTS-Gruppe bis 16 Uhr) ein Budget in folgender Höhe zur Verfügung:

OGTS-Gruppen bis 16 Uhr

- Grundschule mit Jgst. 1/2: 39.833 Euro
- Grundschule Jgst. 3/4: 34.518 Euro
- Förderschule mit Jgst. 1/2: 44.399 Euro
- Förderschule Jgst. 3/4: 39.073 Euro

Kurzgruppen der Schülerbetreuung im offenen Ganztag

- Grund- sowie Förderschulen (Grundschulstufe): 11.812 Euro

Die zur Verfügung gestellten Mittel dienen zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote. Beim Abschluss von Kooperationsverträgen ist durch eine entsprechende Leistungsbeschreibung der Einsatz von entsprechendem Personal aufzuzeigen.

¹ Die Teilnehmerliste kann auch im Schulverwaltungsprogramm ASV generiert werden.

b) Förderung für Schulen in kommunaler/freier Trägerschaft:

Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft (z. B. Privatschulen, Schulen in kirchlicher oder kommunaler Trägerschaft) erhalten im kommenden Schuljahr je genehmigter Gruppe folgende staatliche Zuwendungen:

OGTS-Gruppen bis 16 Uhr

- Grundschule mit Jgst. 1/2: 33.346 Euro
- Grundschule Jgst. 3/4: 28.031 Euro
- Förderschule mit Jgst. 1/2: 37.912 Euro
- Förderschule Jgst. 3/4: 32.586 Euro

Kurzgruppen der Schülerbetreuung im offenen Ganzttag

- Grund- sowie Förderschulen (Grundschulstufe): 5.906 Euro

Bei der Bemessung der o. g. Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat für Schulen in freier oder kommunaler Trägerschaft ist bereits der Eigenanteil des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand je Gruppe und Schuljahr berücksichtigt. Bei privaten Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, erhalten die Schulträger überdies eine Förderung in Höhe von 6.487 Euro bei OGTS-Gruppen bis 16 Uhr und 5.906 Euro bei Kurzgruppen bis 14 Uhr. Über die Gewährung eines kommunalen Mitfinanzierungsbeitrages hat die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort zu entscheiden.

Die zur Verfügung gestellten Mittel dienen zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote. Eine sachgerechte Verwendung der Mittel ist durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises aufzuzeigen.

c) Regelungen zur Anmeldung und Teilnahme:

Mit der Anmeldung zum offenen Ganztagsangebot ist eine Erklärung zur Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht abzugeben. Verwenden Sie bitte hierzu die Mustervorlage, die als **ANLAGE 7** beigefügt ist und die um die

entsprechenden Angaben zu Schulnamen, Namen des Kooperationspartners und Schuljahr entsprechend angepasst werden kann, im Übrigen ist das Muster verbindlich. Bitte stellen Sie sicher, dass dieses Formular von den Erziehungsberechtigten ausgefüllt und als verbindlicher Teil der Anmeldeunterlagen in der Schule abgegeben wird. Bezüglich weiterer Regelungen zur Anmeldung und Teilnahme der Schülerinnen und Schüler (Mindestteilnahme, Berücksichtigung von unterrichtlichen Angeboten, Zählschülerregelung, Anwesenheitslisten, Beurlaubung etc.) wird auf die entsprechenden Bestimmungen in der Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 30. März 2020 (Az. IV.8-BO 4207.2-6a.25 693) verwiesen.

d) Information der Eltern:

Gerade im Hinblick auf die für ein Schuljahr verbindliche Anmeldung sollte das Konzept der offenen Ganztagschule den Eltern schriftlich oder bei einem (virtuellen) Elternabend vorgestellt werden. Hierfür kann beispielsweise die in **ANLAGE 5** beigefügte Vorlage eines Elternbriefs entsprechend auf das individuelle Ganztagskonzept der Schule angepasst werden. Zur Anmeldung für das Regelangebot wird den Schulen empfohlen, sich an dem als **ANLAGE 6a** bereitgestellten Formblatt zu orientieren. Dieses Formblatt kann ebenfalls auf das individuelle Ganztagskonzept der jeweiligen Schulen angepasst werden und um weitergehende Informationen ergänzt werden. Sofern Schülerinnen und Schüler anderer Schulen an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen sollen, ist die schriftliche Zustimmung der jeweiligen (anderen) Schulleitung einzuholen (siehe auch **ANLAGE 6b**: Anmeldeformular für Schüler anderer Schulen). Bitte beachten Sie, dass der Besuch von bestehenden Ganztagsangeboten bzw. die Einrichtung von Ganztagsangeboten an der abgebenden Schule jedoch grundsätzlich vorrangig ist und bei einer Aufnahme von Schülerinnen und Schülern verschiedener Schulen bzw. Schularten eine enge Zusammenarbeit sowie eine entsprechende Verankerung im pädagogischen Konzept erforderlich sind.

6. Antragsstellung/ Rückmeldung, Meldetermin und Nachmeldungen

a) Antrags- und Rückmeldetermin:

Die Antragsstellung erfolgt durch den Schul(aufwands)träger. Zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung/Förderung (**ANLAGE 1**) sind auch die Melde-liste (**ANLAGE 2**), die von der Schulleitung unterschriebene Teilnehmerliste der angemeldeten Schülerinnen und Schüler (**ANLAGE 3**) sowie das pädagogische Konzept (**ANLAGE 4**) dem Schulaufwandsträger bzw. Schulträger zu übermitteln. Dieser ergänzt die entsprechenden Angaben und stellt im Weiteren den Antrag auf Genehmigung bzw. Förderung der offenen Ganztags-schule. Der schriftliche Antrag auf Einrichtung offener Ganztagsange-bote ist vom kommunalen Schulaufwandsträger (staatliche Schulen) bzw. dem freien oder kommunalen Schulträger einzureichen.

Gleiches gilt für die Beantragung der Zusatzförderung zur Umsetzung des Schulprofils Inklusion an Grundschulen (ANLAGE 1a und ANLAGE 4a).

Die Rückmeldung über bereits genehmigte Gruppen erfolgt über das Einrei-chen der **Anlagen 2 und 3** (Meldeblatt, Teilnehmerliste) durch die Schullei-tung.

Die Übermittlung der Unterlagen hat

- bei Grundschulen über das jeweilige Staatliche Schulamt,
- bei Förderzentren direkt an die jeweilige Regierung

zu erfolgen.

Antrags- bzw. Rückmeldetermin (Eingang bei der Regierung) ist

Mittwoch, der 9. Juni 2021.

b) Meldetermin und Auszahlung:

Im **Oktober 2021** ist eine Meldung der tatsächlich eingerichteten Gruppen über die jeweilige Schulaufsicht bei der jeweiligen Bezirksregierung abzuge-ben. Hierzu erfolgt eine gesonderte Aufforderung. Über die Vorlage der wei-teren erforderlichen Unterlagen zum Abschluss von Verträgen sowie zur

Auszahlung der zur Verfügung stehenden Mittel ergehen zu gegebener Zeit gesonderte Hinweise durch die Bezirksregierung.

c) Gruppenminderung:

Für Gruppen, die entgegen der Antragsstellung zu Schuljahresbeginn nicht zustande kommen, kann keine staatliche Förderung bereitgestellt werden. Die Genehmigungsbescheide müssen in solchen Fällen, soweit sie keine entsprechende auflösende Bedingung enthalten, ganz oder teilweise widerrufen werden.

d) Nachmeldungen (OGTS-Gruppen bis 16 Uhr/Kurzgruppen):

Über die Aufnahme zusätzlicher Schülerinnen und Schüler nach Antragschluss (9. Juni 2021) bzw. zu Beginn des Schuljahres entscheidet die jeweilige Schulleitung in Absprache mit dem Kooperationspartner. Sollte sich nach Antragsschluss der Bedarf zur Einrichtung weiterer offener Ganztagsgruppen bis 16 Uhr oder Kurzgruppen ergeben, so ist grundsätzlich eine nachträgliche Genehmigung und Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Dies gilt ebenso für die nachträgliche Beantragung einer Zusatzförderung zur Umsetzung des Schulprofils Inklusion im offenen Ganztagsangebot der Grundschule. Derartige Einzelfallentscheidungen sind nur nach Absprache der zuständigen Regierung mit dem Staatsministerium möglich. Auf Aufforderung ist eine entsprechend aktualisierte Teilnehmerliste vorzulegen.

7. Abschluss von Verträgen mit externem Personal

Im Umfang des von den Regierungen für den Personalaufwand genehmigten Budgets können sodann an staatlichen Schulen Kooperationsverträge mit freien gemeinnützigen Trägern oder Kommunen geschlossen werden, die mit ihrem Personal die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote ganz oder teilweise übernehmen. Hierzu werden von Seiten der Regierung Musterverträge verwendet.

Zur Vorbereitung des Vertragsabschlusses erhalten die staatlichen Schulen ein Datenblatt, in das die wesentlichen Angaben zu dem von den Schulen

ausgewählten Kooperationspartner einzutragen sind. Die zuständige Regierung schließt im Weiteren die Verträge mit dem Kooperationspartner. Weitere Unterlagen zum Personaleinsatz sowie ergänzende Unterlagen zum Kooperationsvertrag (z. B. Leistungsbeschreibung) erhalten Sie von der zuständigen Regierung bzw. werden von dieser zur Verfügung gestellt.

Neben einem Einsatz von Kooperationspartnern können auf Vorschlag der Schulleitung im Rahmen des Budgets auch befristete Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisse mit Einzelpersonen begründet werden. Auch in diesem Fall nehmen ausschließlich die Regierungen den Vertragsabschluss für die Schulen vor. Ein eigenständiger Vertragsabschluss durch die Schulleitung darf nicht erfolgen. Bitte beachten Sie auch, dass das Personal erst nach Abschluss des entsprechenden Arbeitsvertrages an der Schule eingesetzt werden kann und im Rahmen der Ganztagschule tätig werden darf.

Abschließend wird darum gebeten, diese Informationen zeitnah an den Schul(aufwands)träger Ihrer Schule und ggf. an Ihren Kooperationspartner weiterzuleiten.

Es wird darauf hinweisen, dass in Kürze Regelungen zum Personaleinsatz (insbesondere zum Einsatz von Schülertutoren und Freiwilligendienstleistenden) ergehen werden, die zum Schuljahr 2021/2022 Anwendung finden sollen und in gesonderten Schreiben bekannt gegeben werden.

Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den Ganztagsschulbereich an den Regierungen stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Ihre jeweiligen Ansprechpartner können Sie dem Verzeichnis der Koordinatoren entnehmen, das auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus abrufbar ist. Hier finden Sie auch weitere Informationen rund um den schulischen Ganzttag in Bayern.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Michael Reißmann
Ministerialrat